

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Chemie, dual Bachelor

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 05.06.2012

zuletzt geändert am 29.05.2018

Änderungen gültig ab 01.10.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Wahlpflichtmodule	4
§ 9	Praxismodule	4
§ 10	Vertiefungsrichtungen.....	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten.....	7

Anlage 1: Regelstudienprogramm

Anlage 2: Bachelorzeugnis und- urkunde

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraxismodul

Anlage 4: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Dualen Bachelorstudiengangs Chemie. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt in Kooperation mit ausgewählten Firmen (siehe Kooperationsvertrag) betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvoller Tätigkeit auf dem Gebiet der Chemie und ihrer Anwendungen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben haben und in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- (3) Die Ziele und die Inhalte des Studienprogramms im Dualen Bachelorstudiengang Chemie an der Hochschule Darmstadt („University of Applied Sciences“) werden durch das Berufsbild des praktisch orientierten Chemikers in seinem Berufsfeld, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung bestimmt. Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, wissenschaftliche und technische Probleme, auch in wirtschaftlichen Zusammenhängen, strukturiert zu lösen, dabei informationstechnologische Methoden zu nutzen und die wissenschaftlichen Ergebnisse zu bewerten. Neben den Hauptstudieninhalten werden den Studierenden zur Vorbereitung auf leitende Positionen in der Industrie und im Forschungsbereich Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaft, Rechtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Fremdsprachen und Management angeboten. In den ersten Semestern erwerben die Studierenden die erforderlichen Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern, das sind Mathematik, Physik, die Chemiekernfächer Anorganische, Physikalische und Organische Chemie und der Datenverarbeitung. Die späteren Semester dienen vorwiegend der Vertiefung der chemischen Kenntnisse sowie der praxisbezogenen Ausbildung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 **Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung richtet sich nach HHG § 54.
- (2) Als besondere Zulassungsvoraussetzungen ist erforderlich, dass die oder der Studierende bei einer der nach § 1 Abs.2 kooperierenden Firmen das erste Jahr einer Chemielaboranten-ausbildung erfolgreich absolviert hat und von der kooperierenden Firma für das Studium vorgeschlagen wird.
- (3) Die ausgewählten Studierenden werden von der kooperierenden Firma der Hochschule benannt.

§ 7 **Studienprogramm**

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtfächer im Umfang von 135 CP, zwei Praxismodule mit insgesamt 20 CP, die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium mit 15 CP sowie Basisqualifikationen vermittelnde Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 CP.
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 5 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des Praxismoduls ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4. Die theoretische Ausbildung und die Vermittlung der Basisqualifikationen erfolgt direkt an der Hochschule. Die Praktika dagegen werden in den kooperierenden Firmen durchgeführt und geprüft. Das Semester 6 enthält je zur Hälfte das 2. Praxismodul und das Abschlussmodul.

§ 8 **Wahlpflichtmodule**

entfällt

§ 9 **Praxismodule**

- (1) Die Praxismodule bestehen aus der jeweiligen berufspraktischen Phase (BPP), den Begleitstudien, einem Bericht über die berufspraktische Phase sowie einem bewerteten Abschlussvortrag. Sie finden im 4. bzw. 6. Semester statt (siehe Anlagen 3 und 4).
- (2) Vor Beginn der Praxisphase im Modul 20 ist eine Meldung erforderlich. Diese erfolgt mindestens 4 Wochen vor Antritt der berufspraktischen Phase.

-
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul (Modul 20) erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
1. Fristgerechte Meldung zum Praxismodul.
 2. Nachweis von 120 CP aus den Semestern 1-4 und das abgeschlossene Modul 19 (Anwendungspraktikum).
- (4) Die Modulprüfung des Praxismoduls besteht aus der in den Anlagen 1 und 5 aufgeführten Prüfungsvorleistung und einer abschließenden Prüfungsleistung in Form eines Vortrags der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Vortrag wird zu vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen durchgeführt. Prüferin oder Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß § 7 der Anlage 2.
- (5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind
1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Abs. 1, Ziffer 1d, der Anlage 3,
 2. ein schriftlicher Bericht über die praktische Tätigkeit gemäß § 3, Abs. 1 der Anlage 3 als Prüfungsvorleistung
- (6) Näheres und die Organisation der berufspraktischen Phase regeln die Anlagen 3 und 4.

§ 10 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14, Abs. 2 der ABPO nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung abgelegt werden. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Gemäß § 17, Abs. 4 der ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung durch die Studierenden erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (3) Meldung und Rücktrittserklärung erfolgen schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik.
- (4) Ein Rücktritt von der Meldung ist bei erstmaligem Antritt ohne Angabe von Gründen möglich. Im Falle einer Klausur erfolgt die Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung schriftlich gegenüber der prüfenden Person.

Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Arbeitstages schriftlich an die prüfende Person zu richten.

- (5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zu dem Modul gehörigen Prüfungen (siehe Anlage 4) bestanden sind.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt trägt den Namen Bachelormodul.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie und ihrer Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium bilden das Bachelormodul. Für die Bewertung des Bachelormoduls wird auf § 23 ABPO und das Modulhandbuch (Anlage 4) verwiesen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungssekretariat des Fachbereichs innerhalb der üblichen Bürozeiten abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Falls die Bachelorarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben wurde, gilt die Arbeit gemäß § 23 Abs. 3 Pkt. 5 ABPO als nicht bestanden. Liegen Gründe für die verspätete Abgabe der Arbeit vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann gemäß § 22, Abs. 7 ABPO die Bearbeitungszeit in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer angemessen verlängert werden. Im Übrigen gilt § 22 ABPO.
- (6) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach Abschluss der berufspraktischen Phase im sechsten Semester. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (7) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Berufspraktische Phase (BPP) ist absolviert (§ 9),
 2. Die Modulprüfungen der ersten 5 Studiensemester im Umfang von mindestens 120 CP sind bestanden.
- (8) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 10 und höchstens 20 Minuten Dauer. Die Gesamtlänge des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 ABPO. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module des Studiengangs mit Ausnahme des Bachelormoduls erbracht hat.
- (9) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der oder die Studierende ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß § 24 ABPO sowie eine Bachelorurkunde gemäß § 25 ABPO. Form und Inhalt des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach § 15 Abs. 6 ABPO als Mittelwert aller mit der jeweiligen Zahl der CP gewichteten Modulnoten. Dabei ist das Bachelormodul mit doppeltem Gewicht, die Praxismodule sind jeweils mit halbem Gewicht zu berücksichtigen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

entfällt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

Darmstadt, 29.05.2018

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Hans-Jürgen Koepp-Bank, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

- 1. Studienübersicht nach Semestern**
- 2. Studienübersicht nach Modulen**

1. Studienübersicht nach Semestern:

Nr.	Modulbezeichnung	FB	SWS ¹⁾				CP ²⁾	LV- Art ³⁾	LN ⁴⁾
			V	Üb/Sem	Pr	Sum			
1. Semester						30	30		
DBC1	Mathematik I	MN	4	1		5	5	P	PL
DBC2	Allgemeine und Anorganische Chemie	CuB	4	1		5	5	P	PVL/PL
DBC3	Praktikum I: Labortechnische und Analytische Grundoperationen	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC4	Basisqualifikationen für Ingenieure I	SuK		4		4	5	P	TPLs
2. Semester						29	30		
DBC5	Mathematik II	MN	4	1		5	5	P	PL
DBC6	Organische Chemie	CuB	4	1		5	5	P	PL
DBC7	Praktikum II: Präparatives Grundpraktikum	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC8	Basisqualifikationen für Ingenieure II	SuK/SP		4		4	5	P	TPLs
3. Semester						28	30		
DBC9	Praktikum III: Physikalische Analysetechnik	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC10	Physik	MN	4	1		5	5	P	PL
DBC11	Industrielle Anorg. und Org. Chemie	CuB	4			4	5	P	PL
DBC12	Qualität und Sicherheit	CuB	4			4	5	P	TPLs
4. Semester						26	30		
DBC13	Praktikum IV: Präparatives und Analytisches Vertiefungspraktikum	Firmen			15	15	15	P	PVL/PL
DBC14	Praxismodul I	Firmen			3	3	5	P	PVL/PL
DBC15	Physikalische Chemie I	CuB	4			4	5	P	PL
DBC16	Biochemie, Zell- und Mikrobiologie	CuB	4			4	5	P	PL
5. Semester						25	30		
DBC17	Instrumentelle Analytik	CuB	4			4	5	P	PL
DBC18	Informatik	I	2	2		4	5	P	PVL/PL
DBC19	Praktikum V: Anwendungspraktikum	Firmen		2	15	17	20	P	PVL/PL
6. Semester						18	30		
DBC20	Praxismodul II	CuB		1		1	15	P	PVL/PL
DBC21	Bachelormodul	CuB		2		2	15	P	2 PVL/PL
Summe							180		

¹⁾ Lehrveranstaltung aufgeteilt in V = Vorlesung, Üb/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum.

²⁾ Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

³⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

⁴⁾ Art der Leistungsnachweise (LN) nach Prüfungsleistung = PL, Prüfungsvorleistung = PVL und Teilprüfungsergebnisse = TPL
Kein Leistungsnachweis = „-“.

2. Studienübersicht nach Modulen:

Nr.	Modulbezeichnung ¹⁾	enthaltene Lehrveranstaltungen (SWS LV-Typ /LN) ²⁾	CP ³⁾	Sem.	LV - Art ⁴⁾
DBC1	Mathematik I	Mathematik I (4 V + 1 Ü) Abschluss-PL, 100%	5	1.	P
DBC2	Allgemeine und Anorganische Chemie	Allgemeine und Anorganische Chemie (1 Sem, PVL /4 V) Abschluss-PL, 100 %	5	1.	P
DBC3	Praktikum I: Labortechnische und Analytische Grundoperationen	Praktikum I (15 Pr, PVL,70%) Abschluss-PL 30%	15	1.	P
DBC4	Basisqualifikationen für Ingenieure I	Kommunizieren im Beruf (2V/TPL, 50%); Daten-banken und Literaturrecherche (1 Sem./ TPL, 50%)	5	1.	P
DBC5	Mathematik II	Mathematik II (4 V + 1 Ü) Abschluss-PL, 100%	5	2.	P
DBC6	Organische Chemie	Grundlagen der Organischen Chemie (4 V, 1 Ü.); Abschluss-PL, 100%	5	2.	P
DBC7	Praktikum II: Präparatives Grundpraktikum	Praktikum II (15 Pr, PVL, 70%) Abschluss-PL 30%)	15	2.	P
DBC8	Basisqualifikationen für Ingenieure II	Wirtschaftsrecht (2 Sem/TPL, 50%); Fachenglisch (2 Sem./TPL, 50%)	5	2.	P
DBC9	Praktikum III: Physikalische Analystechnik	Praktikum (15 Pr / PVL 70%) Abschluss-PL, 30%	15	3.	P
DBC10	Physik	Physik (4 V.+ 1 Ü) Abschluss-PL, 100%	5	3.	P
DBC11	Industrielle Anorg. und Org. Chemie	Industrielle AC + OC (4 V); Abschluss-PL, 100%	5	3.	P
DBC12	Qualität und Sicherheit	Qualität (2 Sem/TPL, 60%); Sicherheit (2Sem./ TPL, 40%)	5	3.	P
DBC13	Praktikum IV: Präparatives und Analytisches Vertiefungsprakt.	Praktikum IV (15 Pr./PVL 70%); Abschluss-PL, 30%	15	4.	P
DBC14	Praxismodul I	Praxisphase (3Pr/PVL); 1 Sem.) Abschluss-PL 100%	5	4.	P
DBC15	Physikalische Chemie	Physikalische Chemie (4V) Abschluss-PL 100%	5	4.	P
DBC16	Biochemie, Zell- und Mikrobiologie	Biochemie (3V), Zell-und Mikrobiologie (1V) Abschluss-PL 100%	5	4.	P
DBC17	Instrumentelle Analytik	Instrumentelle Analytik (4V) Abschluss-PL 100%	5	5.	P
DBC18	Informatik	Informatik (2V, 2 Ü./PVL, 50%) Abschluss-PL 50%	5	5.	P
DBC19	Praktikum V: Anwendungspraktikum	Praktikum V (Pr. 15 /PVL 70%; 2 Sem/PL, 30%)	20	5.	P
DBC20	Praxismodul II	Praxisphase 14 SWS/PVL, 70%), Seminar (1SWS PL, 30%)	15	6.	P
DBC21	Bachelormodul	Bachelorarbeit (12 Wochen/PVL,70%; Begleit-studium/PVL unbenotet,), Kolloquium (PL, 30%)	15	6.	P
		Summe	180		

¹⁾ Eine detaillierte Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

²⁾ Lehrveranstaltungs-Typ aufgeteilt in V = Vorlesung, Ü/Sem = Übung oder Seminar und Pr = Praktikum. SWS = Semesterwochenstunden; LN = Art des Leistungsnachweises: PL = Prüfungsleistung, TPL = Teilprüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistung, - = kein LN.

³⁾ Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴⁾ Lehrveranstaltungsart nach Pflicht- (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

Anlage 2 Bachelorzeugnis- und urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Chemie- und Biotechnologie**
im Dualen Studiengang **Chemie**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Modul Text	Note (X,X)	(XX CP)
Praxismodul I	Note (X,X)	(XX CP)
Praxismodul II	Note (X,X)	(XX CP)

→

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text	
	Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(XX CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note bestanden (X,X)	

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Chemie- und Biotechnologie**
im Dualen Studiengang **Chemie**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B.Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 3 Ordnung für die Berufspraxismodule

**zu den besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)
des Dualen Bachelorstudiengangs**

Chemie

der Hochschule Darmstadt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Aufbau der berufspraktischen Phase
- § 4 Praktikantenamt
- § 5 Zulassung und zeitliche Lage
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phasen
- § 8 Haftung

Anhang: Mustervertrag

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die berufspraktische Phase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Chemie (im Folgenden BBPO-DBC genannt).
- (2) Der Duale Bachelorstudiengang Chemie an der Hochschule Darmstadt enthält zwei berufspraktische Phasen. Sie sind Bestandteil der Praxismodule 14 und 20 (§ 9 BBPO-DBC) und werden von den Firmen (Modul 14) bzw. von der Hochschule (Modul 20) vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die beteiligten Firmen stellen den Studierenden geeignete Praktikumsplätze zur Verfügung.
- (4) Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Darmstadt und den beteiligten Firmen bezüglich der berufspraktischen Phase wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

§ 2 Ziel der berufspraktischen Phasen

Ziel der berufspraktischen Phasen ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus ihrem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennen zu lernen.

§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phasen

- (1) Die berufspraktische Phase im Modul 14 besteht aus 2 Wochen praktischer Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der spätestens 4 Wochen nach Beendigung der berufspraktischen Phase abzugeben ist. Die berufspraktische Phase im Modul 20 besteht aus 10 Wochen praktischer Tätigkeit. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der spätestens 4 Wochen nach Beendigung der berufspraktischen Phase abzugeben ist.
- (2) Die Organisation der Praxisphase im Modul 14 übernehmen die Firmen selbst. Die Organisation Praxisphase im Modul 20 übernimmt das Praktikantenamt. Genaueres wird im Modulhandbuch (BBPO-DBC, Anlage 4) geregelt.
- (3) Nach Abschluss der berufspraktischen Phase hält der Studierende einen bewerteten Abschlussvortrag mit anschließender Diskussion. (§ 9 BBPO-DBC).

§ 4 Praktikantenamt

Dem Praktikantenamt des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie obliegen die Organisation sowie die Beratung zu Fragen der berufspraktischen Phase und die Genehmigung der Praxisstellen und der praktischen Tätigkeit. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie eingesetzt und müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs angehören.

§ 5 Zulassung und zeitliche Lage

Das zweite Praxismodul 20 wird im 6. Semester abgeleistet; Ausnahmen regelt im Einzelfall das Praktikantenamt. Zugelassen wird, wer alle Module der ersten 4 Fachsemester und das Modul 19 (Anwendungspraktikum) des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert hat.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

Während der berufspraktischen Phase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Dualen Bachelor-Studiengang Chemie im Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse im Berufsfeld Chemie und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 7 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phasen

Während der berufspraktischen Phasen bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Anhang

Ausbildungsvertrag

(Muster)

Für die berufspraktische Phase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

zwischen

_____ (im Folgenden Organisation genannt)

und Frau/ Herrn

Name: _____

Geb.: _____

Matr.-Nr.: _____

Wohnort: _____,

Studentin/Student im Dualen Bachelorstudiengang Chemie am Fachbereich Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt.

Die berufspraktische Phase ist Pflichtbestandteil des Dualen Bachelorstudiengangs Chemie der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Organisation verpflichtet sich,
1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 6 der Ordnung für das berufspraktische Semester bei sich auszubilden,
 2. der Studentin/ dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und an Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen,
 3. der Studentin/ dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich

1. die ihr/ ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Organisation und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 2 Betreuerin/ Betreuer

Die Organisation benennt _____ als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt und der betreuenden Lehrkraft.

§ 3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Organisation Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Organisation erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Organisation das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Organisation)

(Studentin/Student)